

UNSER VORSCHLAG FÜR BUNDESWEITE VOLKSENTSCHEIDE

Die Frage, wie bundesweite Volksentscheide geregelt werden, ist ebenso wichtig wie die grundsätzliche Diskussion über ihre Einführung. Denn nur eine direkte Demokratie mit fairen Spielregeln kann von den Bürgerinnen und Bürgern wirkungsvoll angewendet werden. Mehr Demokratie hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.

Alle Sachfragen können in Form von Gesetzentwürfen oder formlosen Vorschlägen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind, Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Ein Themenausschluss findet nicht statt. Auch über Finanzen und Steuern kann abgestimmt werden. Die häufig geäußerte Angst, die Bürgerinnen und Bürger könnten nicht mit Geld umgehen, ist unbegründet. Im Gegenteil: In der Schweiz und den USA führen Volksabstimmungen wissenschaftlich belegt zu niedrigeren Staatsschulden und effektiverer Verwaltung.

Grundgesetzänderungen und die Abgabe von Souveränitätsrechten an internationale Organisationen – zum Beispiel an die EU – müssen dem Volk automatisch zur Entscheidung vorgelegt werden (obligatorisches Referendum).

Volksinitiative

Die erste Verfahrensstufe bildet eine Volksinitiative mit Unterstützung durch mindestens 100.000 Unterschriften. Sie bringt einen Vorschlag in den Bundestag ein. Das Parlament bekommt so die Gelegenheit, ein Bürgeranliegen frühzeitig aufzugreifen. Den Initiatoren der Volksinitiative erwächst aus dem Recht auf Anhörung im Parlament öffentliche Aufmerksamkeit und die Chance, dass ihr Anliegen umgesetzt wird.

Volksbegehren

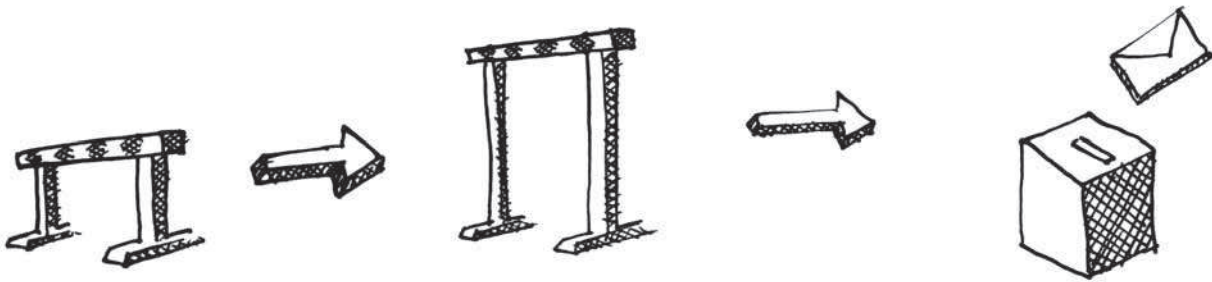
Das Volksbegehren bedeutet einen wichtigen Schritt der öffentlichen Meinungsbildung. Es müssen eine Million Unterschriften gesammelt werden (bei angestrebter Verfassungsänderung zwei). Viele Menschen lernen das Anliegen der Initiatoren

kennen und beschäftigen sich mit den Argumenten dafür und dagegen. Sechs Monate nach Einreichen der Volksinitiative kann ein Volksbegehren eingeleitet werden. Die Unterschriften müssen innerhalb eines halben Jahres gesammelt werden. Als Sonderfall sind auch Volksbegehren gegen bereits getroffene Parlamentsbeschlüsse vorgesehen. Weil in einem solchen Fall schnelles Handeln erforderlich ist, entfällt die Volksinitiative, die Sammelfrist halbiert sich auf drei Monate und das Quorum beträgt nur eine halbe Million Unterschriften.

Unterschriftensammlung

In der Schweiz wird die freie Unterschriftensammlung als „Seele der direkten Demokratie“ verstanden. Freie Sammlung bedeutet, dass man für eine Unterschrift nicht aufs Amt muss, sondern zum Beispiel auch am Info-Stand oder im Bekanntenkreis unterschreiben kann. Dahinter steht die Erfahrung, dass das Gespräch für eine erfolgreiche Meinungsbildung unverzichtbar ist. In vielen Bundesländern ist die freie Sammlung verboten. Volksbegehren können nur auf den Ämtern unterzeichnet werden. Daraus entstehen Berufstätigen, Alten oder Behinderten Nachteile. Und es gibt immer wieder Streit über knapp bemessene Öffnungszeiten.

Optimal erscheint die Kombination beider Formen: Die Unterschriften können frei gesammelt werden, parallel dazu liegen Listen in Amtsräumen aus. Dies garantiert genügend Eintragungsmöglichkeiten für alle Bürger, und zwar auch ohne eine flächendeckende Organisationsstruktur der Initiatoren, die besonders Bürgerinitiativen nur schwer aufbauen können.



Volksinitiative

100.000 Unterschriften

- Bürgerinnen und Bürger erarbeiten einen Gesetzentwurf oder formlosen Vorschlag für den sie Unterschriften sammeln.
- Lehnt der Bundestag den Entwurf ab, kommt es zum Volksbegehren.

Volksbegehren

1 Million Unterschriften

- Bei Erfolg des Volksbegehrens Behandlung des Vorschlags im Bundestag mit Rederecht der Initiative
- Übernimmt der Bundestag den Vorschlag nicht, kommt es zum Volksentscheid, bei dem der Bundestag einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen kann.

Volksentscheid

Einfache Mehrheit entscheidet

Vor dem Entscheid erhält jeder Haushalt ein Abstimmungsbuch mit den Argumenten der Pro- und Contra-Seite.

Volksentscheid

Nach einem erfolgreichen Volksbegehren kann der Volksentscheid nur entfallen, wenn das Parlament den Vorschlag oder Gesetzentwurf unverändert übernimmt. Passiert dies nicht, findet die Abstimmung frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Volksbegehrens statt. Die Frist wird flexibel gestaltet, damit der Termin möglichst mit anderen Abstimmungen oder Wahlen zusammengelegt werden kann. Das Parlament kann einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen. Dieser Gegenentwurf sollte nicht in Konkurrenz zum Volksbegehren gesehen werden. Er bereichert die Abstimmung durch eine inhaltliche Alternative. In der Abstimmung über einfache Gesetze entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gilt kein zusätzliches Abstimmungsquorum, wie das in den meisten Bundesländern der Fall ist.

Höhere Hürde bei Verfassungsänderungen

Will ein Volksbegehren die Verfassung ändern, müssen dafür doppelt so viele Unterschriften gesammelt werden – zwei Millionen. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit.

Keine Abstimmungsquoren

Die Regelung vieler Bundesländer, einen Volksentscheid nur dann gelten zu lassen, wenn 25 oder gar 50 Prozent aller Stimmberechtigten (nicht der Abstimmenden!) einer Vorlage zustimmen, ist abzulehnen. Ein solches Zustimmungsquorum kann dazu führen, dass zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit Ja stimmt, letztlich die Gegner aber doch gewinnen, da das Quorum nicht erreicht wird und Stimmenthaltungen dann wie Nein-

Stimmen zählen. Diese einseitige Bevorzugung der Gegner verletzt den demokratischen Grundsatz der Gleichheit bei der Abstimmung. Auch bei Wahlen entscheiden nur die Bürger, die sich beteiligen! Abstimmungsquoren sind kontraproduktiv, da sie häufig zu geringen Beteiligungen führen. Für Gegner eines Volksentscheids ist es von Vorteil, der Abstimmung fernzubleiben und sich nicht auf die öffentliche Diskussion einzulassen. In der Praxis, etwa in Italien und in der Weimarer Republik, haben Quoren auch schon zu Boykottaufrufen geführt. Diskussionen und Meinungsbildungsprozesse machen jedoch gerade die Qualität der Volksgesetzgebung aus (siehe Seite 26).

Information und Zeit

In einer Broschüre, die jeder Haushalt vor dem Volksentscheid erhält, stellen die Pro- und die Contra-Seite ihre Argumente in gleichem Umfang dar. Dieses Abstimmungsbüchlein nach schweizerischem Vorbild sichert die ausgewogene Information der Bevölkerung. Um die drei Schritte Volksinitiative, -begehren, -entscheid zu vollziehen, sind rund eineinhalb Jahre nötig. Dieser Zeitraum gewährleistet, dass nicht kurzfristige Emotionen entscheiden.

Erhöhter Bestandschutz

Das Ergebnis eines Volksentscheids darf nur durch einen erneuten Volksentscheid wesentlich geändert werden.

Den elfseitigen Gesetzentwurf finden Sie im Internet unter:
www.mehr-demokratie.de/gesetzentwurf.html